

18. Dezember 1995

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 4/1995

Abkürzungen am Ende des Textes

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Namens des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende, dieses Mal leider sehr umfangreiche Informationen an Sie weitergeben:

1) KONSTITUIERUNG DES DIENSTSTELLENAUSSCHUSSES

Am 11. Dezember 1995 hat die konstituierende Sitzung des bei den Personalvertretungswahlen 1991 neugewählten Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck stattgefunden. Hierbei wurden gewählt:

zum Vorsitzenden

Dr. Ludwig CALL, Institut für Organische Chemie, Tel.-Nebenstelle 5225 oder 5201 (Institutssekretariat)

zur ersten Stellvertreterin des Vorsitzenden

Univ.Doz.Dr. Theresia THEURL, Institut für Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik, Tel.-Nebenstelle 7374

zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden

Univ.Prof.Dr. Jörg PFLEIDERER, Institut für Astronomie, Tel.-Nebenstelle 6030 oder 6031 (Institutssekretariat)

2) ERREICHBARKEIT DER MITGLIEDER DES DIENSTSTELLENAUSSCHUSSES

*Die Mitglieder des Dienststellenausschusses sind zu den normalen Dienstzeiten, jedenfalls aber zu den angegebenen Zeiten, unter den nachstehend angegebenen **Telefonnebenstellen** der Universitäts-hauptanlage (amtliche Nummer 507) erreichbar. Die **Querverbindung 91** führt von der Telefonanlage der Universität zur Telefonanlage der **Universitätskliniken** (amtliche Nummer 504).*

Dr. Ludwig CALL, Institut für Organische Chemie ; 5225 bzw. 5201 (Institutssekretariat)

Dr. Elisabeth DIETRICH, Institut für Geschichte ; Dienstag 11.30 - 12.30 Uhr, 4393 bzw. 4391 (Institutssekretariat)

Dipl.Ing.Dr. Gerd FRITSCH, Institut für Betonbau ; 6635

Univ.Doz.Dr. Josef HAGER, I. Universitätsklinik für Chirurgie ; 91-2911 (über die Telefonzentrale der Universitätskliniken ausrufbar) bzw. 91-2534 (Kliniksekretariat)

Univ.Doz.Dr. Margarethe HOCHLEITNER, Universitätsklinik für Innere Medizin ; 91-2911 (über die Telefonzentrale der Universitätskliniken ausrufbar) oder 91-3255 (Portier)

Dr. Peter HOLZBERGER, I. Universitätsklinik für Chirurgie ; 91-2911 (über die Telefonzentrale der Universitätskliniken ausrufbar) bzw. 91-2520 (Kliniksekretariat)

Dr. Andrea JANSER, Institut für Zivilrecht ; 8104

Univ.Doz.Dr. Günter KLIMA, Institut für Histologie und Embryologie ; 3353 bzw. 91-2911 (über die Telefonzentrale der Universitätskliniken ausrufbar)

Mag. Wolfgang MEIXNER, Institut für Geschichte ; 4379

DDr. Erich MOLL, Institut für Erziehungswissenschaften ; 4047 oder amtliche Nummer in Innsbruck 582067

Dr. Josef OESCH, Institut für Alttestamentliche Bibelwissenschaft ; 8609

Univ.Prof.Dr. Margit PAVELKA, Institut für, Histologie und Embryologie ; 3350 bzw. 3351 (Institutssekretariat)

Univ.Prof.Dr. Jörg PFLEIDERER, Institut für Astronomie ; 6030 bzw. 6031 (Institutssekretariat)

Univ.Doz.Dr. Klaus SCHWAIGHOFER, Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften; 8250 bzw. 8251 (Institutssekretariat)

Univ.Doz.Dr. Theresia THEURL, Institut für Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik ; 7374

3) MITGLIEDER DES GEMEINSAMEN WOHNUNGSUNTERAUSSCHUSSES

Der Dienststellenausschuß hat gemeinsam mit den anderen Personalvertretungsorganen an der Universität Innsbruck einen Wohnungsunterausschuß eingerichtet, der für jede zu vergebende Universitätswohnung einen an den Rektor gerichteten Vergabevorschlag erstellt. Zu Mitgliedern dieses Wohnungsunterausschusses wurden nominiert:

Dr. Ludwig CALL, Institut für Organische Chemie ; 5225 bzw. 5201 (Institutssekretariat)

Dr. Elisabeth DIETRICH, Institut für Geschichte ; 4393 bzw. 4391 (Institutssekretariat)

Univ.Prof.Dr. Jörg PFLEIDERER, Institut für Astronomie ; 6030 bzw. 6031 (Institutssekretariat)

Univ.Doz.Dr. Theresia THEURL, Institut für Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik ; 7374 .

4) MITGLIEDER DES GEMEINSAMEN UNTERAUSSCHUSSES FÜR BEZUGSVORSCHÜSSE

Der Dienststellenausschuß hat gemeinsam mit den anderen Personalvertretungsorganen an der Universität Innsbruck einen Ausschuß für eingerichtet, der für die Gewährung von Bezugsvorschüssen einen an den Rektor gerichteten Vergabevorschlag erstellt. Zu Mitgliedern dieses Ausschusses für Bezugsvorschüsse wurden nominiert:

Dr. Ludwig CALL, Institut für Organische Chemie ; 5225 bzw. 5201 (Institutssekretariat)

Dr. Elisabeth DIETRICH, Institut für Geschichte ; 4393 bzw. 4391 (Institutssekretariat)

Univ.Prof.Dr. Jörg PFLEIDERER, Institut für Astronomie ; 6030 bzw. 6031 (Institutssekretariat)

Univ.Doz.Dr. Theresia THEURL, Institut Für Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik ; 7374 .

5) ARBEITSGRUPPEN

Der Dienststellenausschuß hat folgende ständige Arbeitsgruppen eingesetzt und zu deren Mitgliedern nominiert:

Dienstrechtliche Probleme der Vertragsassistenten:

Dr. Ludwig CALL, Institut für Organische Chemie ; 5225 bzw. 5201 (Institutssekretariat)

Mag. Wolfgang MEIXNER, Institut für Geschichte ; 4379

Dr. Josef OESCH, Institut für Alttestamentliche Bibelwissenschaft ; 8609

Dienstrechtliche Probleme der Bundes- und Vertragslehrer:

Dr. Ludwig CALL, Institut für Organische Chemie ; 5225 bzw. 5201 (Institutssekretariat)

DDr. Erich MOLL, Institut für Erziehungswissenschaften ; amtliche Nummer in Innsbruck 582067

Mag. Johann STADLER, Institut für Slawistik ; 4238

Kolleginnen und Kollegen, die an einer fallweisen Mitarbeit an einer dieser Arbeitsgruppen interessiert sind, mögen sich mit einem der Mitglieder in Verbindung setzen.

6) GEHALTSSCHEMA DER HOCHSCHULLEHRER

Durch das "Strukturanpassungsgesetz", BGBl. Nr. 297/1995 vom 4. Mai 1995, ist die Laufzeit des geltenden Gehaltsabkommens bis 31. März 1996 verlängert worden. Somit ändert sich das derzeit geltende Gehaltsschema nicht. Davon unberührt bleibt natürlich eine individuelle Vorrückung im Gehaltsschema gemäß § 8 GG .

7) STEUERLICHES

*Bezüglich vieler Details wird auf die Sonder-Informationsrundschreiben "**STEUERREFORM 1988**" vom Februar 1992 und "**STEUERREFORM 1988 - UPDATE 1993/1994**" vom Dezember 1993 (bei-de auf blauem Papier) hingewiesen.*

A) Änderungen gegenüber 1995

Da die diesbezüglichen Pläne der Bundesregierung durch die Auflösung des Nationalrates und die Ausschreibung von Neuwahlen nicht verwirklicht worden sind, kommt es gegenüber 1995 mit 1. Jänner 1996 zu keinen Änderungen.

B) Lohnzettel und Honorarbestätigung für 1995

*Das Bundesrechenzentrum erstellt automatisiert für alle unselbständig Erwerbstätigen (Arbeitnehmer) einen **Lohnzettel** gemäß § 84 EStG (Aufschlüsselung der im Jahr 1995 empfangenen lohnsteuerpflichtigen Bezüge und der damit zusammenhängenden Abzüge) und übermittelt ihn dem Betriebsstättenfinanzamt. Das Betriebsstättenfinanzamt überprüft den Lohnzettel und übermittelt ihn automatisch dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Sie benötigen den Lohnzettel zwar weder für die Arbeitnehmerveranlagung noch für eine Einkommensteuererklärung, können ihn jedoch, falls Sie ihn erhalten möchten ,bei der Besoldungsstelle der Quästur anfordern.*

*Bei Bezug einkommensteuerpflichtiger Einkünfte von der Universität (z.B. einkommensteuerpflichtige Lehrauftragsremuneration, einkommensteuerpflichtige Kollegiengeldabgeltung für nicht-remunerierte Lehrauftrag oder Entschädigung von Prüfungstätigkeiten im Zusammenhang damit) erhalten Sie vom Bundesrechenzentrum eine **Honorarbestätigung** (Aufschlüsselung der im Jahr 1995 erzielten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und der damit zusammenhängenden Abzüge) an Ihre Privatadresse zugeschickt. Wenn sich Ihre Privatadresse geändert hat, geben Sie bitte diese Änderung dem für Sie zuständigen Sachbearbeiter der Besoldungsstelle der Quästur umgehend schriftlich bekannt, das sind: Herr Paul RAFFL, Telefon-Nebenstelle 2260 (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens A - G); Frau Gerda HELLBERT, Telefon-Nebenstelle 2253 (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens H - L); Herr Dietmar RAITMAIR, Telefon-Nebenstelle 2261 (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens M - R); Herr Otto HASELWANTER (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens S - Z), Telefon-Nebenstelle 2262. Die Honorarbestätigung benötigen Sie für die Einkommensteuererklärung, die Sie bei dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt einbringen müssen.*

C) Steuerabsetzbeträge

Steuerabsetzbeträge sind Beträge, die direkt von der laut Tarif zu bezahlenden Steuer abgezogen werden.

Der **allgemeine Steuerabsetzbetrag** in der Höhe von öS 5.000.-, der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** in der Höhe von öS 1.500.- und der **Verkehrsabsetzbetrag** in der Höhe von öS 4.000.- müssen nicht beantragt werden, sondern werden automatisch berücksichtigt.

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** in der Höhe von öS 5.000.- gebührt einem Steuerpflichtigen (weiblich oder männlich), der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt, oder einem Steuerpflichtigen, wenn er mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem Lebensgefährten zusammengelebt hat und wenn mindestens ein Kind vorhanden ist, für das der Partner Familienbeihilfe [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "**FAMILIENBEIHILE**" auf hellgelbem Papier und 3)] bezieht. Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte (einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen, auch wenn diese endversteuert sind) des Ehepartners (ohne Kinder) darf **öS 30.000.-** pro Kalenderjahr (**Freigrenze**) nicht überschreiten. In einer Familie oder in einer Partnerschaft (eheähnlichen Gemeinschaft), jeweils mit mindestens einem Kind, darf der (Ehe-)Partner einen Gesamtbetrag steuerpflichtiger Einkünfte von höchstens **öS 60.000.-** pro Kalenderjahr (**Freigrenze**) beziehen.

Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** in der Höhe von öS 5.000.- steht einem Steuerpflichtigen zu, der im Kalender mehr als sechs Monate Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhält, aber während dieses Zeitraumes nicht in einer ehelichen Gemeinschaft oder in einer Lebensgemeinschaft lebt.

Bei Vorliegen der für den Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. für den Alleinerzieherabsetzbetrag genannten Voraussetzungen füllen Sie die **Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages** (hellgrüner Vordruck E 30) aus und schicken Sie sie **an die Besoldungsstelle der Quästur** der Universität Innsbruck zu Händen des für Sie zuständigen Sachbearbeiters, das sind: Herr Paul **RAFFL**, Telefon-Nebenstelle **2260** (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens **A - G**); Frau Gerda **HELLBERT**, Telefon-Nebenstelle **2253** (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens **H - L**); Herr Dietmar **RAITMAIR**, Telefon-Nebenstelle **2261** (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens **M - R**); Herr Otto **HASELWANTER** (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens **S - Z**), Telefon-Nebenstelle **2262**. Dieser Antrag ist nicht erforderlich, wenn Sie bereits 1995 Anspruch auf den Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag hatten und diesen Anspruch geltend gemacht haben, da ein Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag, der Ihnen auf Grund der von Ihnen abgegebenen gegebenen Erklärung gewährt worden ist, auch für die folgenden Kalenderjahre aufrecht bleibt, solange die Voraussetzungen dafür bestehen. Sie sind jedoch verpflichtet, dem Arbeitgeber - im Fall der Universität der Besoldungsstelle der Quästur - den Wegfall der Voraussetzungen für den **Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag** innerhalb eines Monats zu melden (Rückseite des Vordruckes E 30).

D) Steuerfreibeträge

Als Steuerfreibeträge setzen das für die Berechnung der Steuer zu Grunde zu legende Einkommen (Bemessungsgrundlage) herab. Als Steuerfreibeträge können erhöhte **Werbungskosten** gemäß § 16

*ESTG, **Sonderausgaben** gemäß § 18 EStG und/oder **außergewöhnliche Belastungen** gemäß § 34 EStG wie folgt geltend gemacht werden :*

- Für das **laufende Kalenderjahr**, indem Sie die vom Finanzamt mit dem Freibetragsbescheid [vgl. dazu E)] zu erlassende Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber diesem, d.h. der Besoldungsstelle der Quästur, übermitteln. Der darin enthaltene Steuerfreibetrag wird bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer als vorläufiger Steuerfreibetrag berücksichtigt.
- Für den Lohnzeitraum eines **abgelaufenen Kalenderjahr** durch eine der unter F) und G) geschilderten Formen des Ausgleichs. Dabei müssen Sie die für dieses Kalenderjahr als Steuerfreibeträge geltend gemachten Aufwendungen belegen, so daß es gegenüber einem allfälligen, vorläufigen Freibetrag zu Korrekturen nach unten oder nach oben kommen kann **Auch Beiträge** an gesetzlich anerkannte **Kirchen und Religionsgemeinschaften**, die gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 EStG bis **maximal öS 1.000.- pro Kalenderjahr** als Sonderausgaben absetzbar sind, können **nur noch im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung geltend gemacht** werden.
- Bei Bestehen von **Einkommensteuerpflicht** [vgl. dazu G)] werden Steuerfreibeträge weiterhin im Rahmen der **Veranlagung zur Einkommensteuer** geltend gemacht.

E) Freibetragsbescheid:

Über Steuerfreibeträge, die im Rahmen der nichtselbständigen Tätigkeit geltend gemacht und vom Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung oder der Veranlagung zur Einkommensteuer anerkannt worden sind, hat das Finanzamt gemäß § 63 EStG für die Berücksichtigung dieser Steuerfreibeträge bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer einen Freibetragsbescheid und eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber zu erlassen, die für das auf den Jahresausgleichs- oder Veranlagungszeitraum zweitfolgende Kalenderjahr wirksam wird. Durch den **Freibetragsbescheid werden die vorläufigen Freibeträge für das auf den Jahresausgleichs- oder Veranlagungszeitraum zweitfolgende Kalenderjahr** festgesetzt. Werden in diesem Kalenderjahr Aufwendungen nicht in der dem Freibetragsbescheid zugrunde gelegten Höhe getätigt, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, entweder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung oder eine Einkommensteuererklärung abzugeben oder dem Wohnsitzfinanzamt bis 30. Juni des folgenden Jahres eine diesbezügliche Mitteilung zu machen.

Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt keinen Freibetragsbescheid erläßt oder einen betragsmäßig niedrigeren Freibetrag festsetzt. Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers (Vordruck L 54) und losgelöst von einem Jahresausgleichs- oder von einem Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid und eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber zu erlassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Kalenderjahr zusätzliche Werbungskosten von öS 12.000.- vorliegen. Wird ein derartiger Antrag **vor dem 30. Juni** gestellt, so ist der **Freibetragsbescheid auch für das laufende Kalenderjahr** zu erlassen.

F) Arbeitnehmerveranlagung

Durch die Arbeitnehmerveranlagung erfolgt eine **Neuberechnung der Lohnsteuer** unter Nivellierung über das ganze Kalenderjahr. Durch Vergleich der so berechneten mit der bereits einbehaltenen Lohnsteuer kann es zu einer Rückerstattung zuviel bezahlter Lohnsteuer oder zur Vorschreibung von noch zu bezahlender Lohnsteuer kommen. Durch die Arbeitnehmerveranlagung kann es zu einer Rückerstattung von Steuer kommen, wenn Sie entweder

- nicht in allen zwölf Monaten gleich hohe lohnsteuerpflichtige Bezüge erhalten haben, wobei jedoch die **Sonderzahlungen** des 13. und 14. Monatsbezugs in den Monaten März, Juni, September und Dezember (November) und neuerdings auch der Kollegiangeldabgeltung gemäß § 51 GG oder gemäß § 1 BGALP [vgl. dazu **Punkt 3) des Informationsrundschreibens 3/1995**] bis zur Er-

reichung des "Jahressechstels" **außer Betracht** bleiben, weil diese Bezüge bis zur Höhe des "Jahressechstels" als sonstige Bezüge gemäß § 67 EStG mit einem fixen, stark **ermäßigten Steuersatz**, nämlich einheitlich mit 6 %, versteuert werden. Ungleich hohe Monatsbezüge ergeben sich, wenn Sie nach dem 1. Jänner 1994 in das Dienstverhältnis eingetreten sind, wenn Sie zum 1. Juli in eine höhere Gehaltsstufe vorgerückt sind oder wenn Sie neben dem Monatsbezug weitere, lohnsteuerpflichtige Zahlungen (z.B. Lehrauftragsremuneration gemäß § 2 BGALP; Entschädigung von Prüfungstätigkeiten gemäß §§ 4 und 5 BGALP) erhalten haben;

oder

- **nicht das ganze Jahr bei der Universität Innsbruck beschäftigt** waren; eine Freistellung oder ein Karenzurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Beschäftigung, wohl aber die Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes;

oder

- bisher nicht berücksichtigte Steuerabsetzbeträge [vgl. dazu C)] oder Steuerfreibeträge [vgl. dazu D)] geltend machen.

Der Lohnsteuer-Ausgleich erfolgt nunmehr durch die **Arbeitnehmerveranlagung**], die zum 1. Jänner 1995 für den mit 1. Jänner 1994 begonnenen **Lohnzeitraum** an die Stelle des früheren Lohnsteuer-Jahresausgleiches getreten ist. Die Arbeitnehmerveranlagung wird von dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt durchgeführt.

Der früher vorgesehene **Lohnsteuer-Jahresausgleich** kann **nur noch für das Kalenderjahr 1993** geltend gemacht werden. Sofern dies noch nicht erfolgt ist, muß der Antrag auf **LOHNSTEUER - JAHRESAUSGLEICH FÜR** den Lohnzeitraum des Kalenderjahres **1993 SPÄTESTENS BIS 31. DEZEMBER 1995, ALSO NOCH HEUER**, an das für Sie zuständige Wohnsitzfinanzamt gestellt werden.

Natürlich bewirkt auch die Veranlagung zur Einkommensteuer [vgl. dazu G)] einen Ausgleich der für unselbständige Tätigkeit einbehaltenen Lohnsteuer.

G) Einkommensteuerpflicht:

Wenn Sie neben den lohnsteuerpflichtigen Bezügen auch **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit** (z.B. als Lehrbeauftragter, Honorare für schriftstellerische Tätigkeit, Vorträge oder Gutachten) von **mehr als öS 10.000.-** pro Kalenderjahr erzielen, sind Sie **einkommensteuerpflichtig** und müssen bei dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung vorlegen. Die **Frist** dafür ist der **15. Mai** des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres. Bei Vorliegen triftiger Gründe können Sie eine Erstreckung dieser Frist beantragen. Wenn Sie im Zuge der Einkommensteuererklärung im Veranlagungszeitraum getätigte, belegbare Aufwendungen als Steuerfreibeträge [vgl. dazu D)] geltend machen wollen, müssen alle diese Aufwendungen unabhängig davon, ob derartige Aufwendungen auf Grund eines für den Veranlagungszeitraum erlassenen Freibetragsbescheides [vgl. dazu E)] bei der Berechnung der Lohnsteuer bereits berücksichtigt worden sind oder nicht, jedenfalls in der Einkommensteuererklärung angeführt werden. In Erledigung Ihrer Einkommensteuererklärung erläßt das Wohnsitzfinanzamt einen Einkommensteuerbescheid und auf Antrag in der Regel einen Freibetragsbescheid.

H) Umsatzsteuerpflicht:

Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit unterliegen grundsätzlich auch der **Umsatzsteuerpflicht**, sofern die Nettoeinnahmen, die - mit 1. Jänner 1994 von früher öS 40.000.- stark angehobene - Freigrenze für Kleinunternehmer von öS 300.000.- (nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ist das als Bruttobetrag, also die Umsatzsteuer enthaltend, zu verstehen) übersteigen. Die Umsatzsteuer-Freigrenze darf einmalig, d.h. in einem Kalenderjahr innerhalb von fünf Kalender-

jahren, um höchstens 15 % überschritten werden. Wird die Umsatzsteuer-Freigrenze in einem Kalenderjahr nicht erreicht, darf man bei der Verrechnung der erbrachten Leistungen die Umsatzsteuer nicht in Rechnung stellen bzw. müßte diese verrechnete Umsatzsteuer trotz der Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht an das Finanzamt abführen, bleibt aber trotzdem vom Recht des Vorsteuerabzuges ausgeschlossen.

Für die **einkommensteuerpflichtige Remuneration von Lehraufträgen** und die **Entschädigung** von damit in Zusammenhang stehenden **Prüfungstätigkeiten** allein wird eine Überschreitung der Umsatzsteuer-Freigrenze nur in seltenen Fällen zutreffen. Aus diesem Grunde wird für remunerierte Lehraufträge zunächst nur die Remuneration gemäß § 2 Abs. 2 BGALP [vgl. dazu Punkt 8) des Informationsrundschreibens 2/1995] angewiesen. Der in § 2 Abs. 4 BGALP vorgesehene Zuschlag, mit dem 75 % des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes abgegolten werden, wird nur dann angewiesen, wenn nachgewiesen wird, daß die Lehrauftragsremuneration tatsächlich der Umsatzsteuer unterliegt.

Es ist jedoch zulässig, auf die Befreiung von der Umsatzsteuer wegen Nicht-Ereichens der Umsatzsteuer-Freigrenze für Kleinunternehmer zu verzichten und sich freiwillig der Umsatzsteuerpflicht zu unterwerfen. Dies kann unter Umständen vorteilhaft sein, wenn entsprechende Umsatzsteuerbeträge als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Dazu stellen Sie an das für Sie zuständige Wohnsitzfinanzamt einen formlosen Regelbesteuerungsantrag, der Sie allerdings für fünf Kalenderjahre bindet und bewirkt, daß Sie bei der Verrechnung erbrachter Leistungen die Umsatzsteuer in Rechnung stellen dürfen - allerdings dann auch abführen müssen - und Vorsteuerabzüge in Anspruch nehmen können..

Nicht umsatzsteuerpflichtig sind die einem Universitätsassistenten für einen nicht-remunerten Lehrauftrag zugeflossene Kollegengeldabgeltung gemäß § 1 BGALP und die Entschädigung von Prüfungstätigkeiten, die eine Funktionsgebühr im Sinne des § 29 Z. 4 EStG darstellt und damit gemäß § 2 Abs. 5 Z. 1 Umsatzsteuergesetz nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt.

Der **Umsatzsteuersatz** macht **20 %** der Bemessungsgrundlage (zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage wird der Bruttobetrag durch 120 dividiert und mit 100 multipliziert) aus.

Ab dem Ende des Quartals, in dem erstmals die Umsatzsteuer-Freigrenze für Kleinunternehmer von öS 300.000 überschritten wurde, besteht die Verpflichtung, bis zum 15. des zweitfolgenden Monats (für das 1. Quartal: bis 15. Mai; für das 2. Quartal: bis 15. August; für das 3. Quartal: bis 15. November; für das vierte Quartal und das ganze Jahr: bis 15. Februar des folgenden Jahres) eine Vorauszahlung bzw. Restzahlung auf die Umsatzsteuer mittels Erlagscheins zu leisten. Die Umsatzsteuererklärung ist bis 15. Mai des folgenden Jahres beim Wohnsitzfinanzamt vorzulegen. Wenn Sie 1995 die Umsatzsteuer-Freigrenze für Kleinunternehmer überschritten haben, müssen Sie ab 1. Jänner 1996 eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung machen und eine Vorauszahlung leisten.

8) ANLAGEN ZU DEN INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN

Sie werden sich vielleicht darüber gewundert, möglicherweise auch darüber geärgert haben, daß den Informationsrundschriften des Dienststellenausschusses - so auch diesem - Werbeschriften außeruniversitärer Einrichtungen (Reisebüros, Versicherungsgesellschaften, Bankinstitute, Sportgeschäfte) beiliegen. Der Dienststellenausschuß gibt dazu folgende Erklärung ab: Um eine aktuelle Information zu gewährleisten, müssen die Kuvertierung und der Versand der Informationsrundschriften an derzeit über 1400 Hochschullehrer innerhalb weniger Tage erfolgen. In der Praxis ist dies nur möglich, wenn die Kuvertierung von einer außeruniversitären Einrichtung übernommen wird, der dafür gestattet wird, dem Informationsrundschriften eine von ihr selbst und ohne Einflußnahme durch den

Dienststellenausschuß gestaltete Anlage beizulegen. Diese Vorgangsweise wird in jedem Einzelfall vom Dienststellenausschuß ausdrücklich beschlossen, wobei nach Maßgabe der Zahl der Informationsrundschriften jeder außeruniversitären Einrichtung, die diesbezüglich an den Dienststellenausschuß herantritt, dieses Recht eingeräumt worden ist und wird. Selbstverständlich steht das Adressenmaterial, das von der ADV-Abteilung der Universitätsdirektion auf der Grundlage der von der Personalabteilung geführten Personaldatei erstellt wird, lediglich dem Dienststellenausschuß (und dem Zentralausschuß) zur Verfügung. Außeruniversitären Einrichtungen wird dieses Adressenmaterial - das im übrigen in nicht ganz aktueller Form dem Vorlesungsverzeichnis entnommen werden kann - ausschließlich für Zwecke einer konkreten Aussendung und in Form bereits adressierter Kuverts zur Verfügung.

9) WOHNUNG GESUCHT

Das Institut für Handel, Absatz und Marketing sucht für einen Gastprofessor im Sommersemester 1996 eine möblierte Wohngelegenheit im Raum Innsbruck. Ideal wäre eine voll ausgestattete Zweizimmerwohnung. Diesbezügliche Informationen erbittet Herr Kollege Dr. Ludwig BSTIELER, Tel.-Nebenstelle 7214, FAX 2842 .

10) WOHNUNGEN ZU VERMIETEN

Dem Dienststellenausschuß sind folgende Informationen zugegangen :

- *Ab ca Anfang Februar 1996 steht in der Anichstraße 29 eine ruhige, im Erdgeschoß gelegene möblierte Garconniere, ca 33 m² und kleiner Garten, zur Verfügung. Die Miete (ohne Betriebskosten) macht monatlich öS 5.000.- aus. Interessenten wenden sich bitte an Frau Maria ZELGER, A-6020 INNSBRUCK, Maria-Theresien-Straße 32, Tel. 0512-589858 ;*
- *Ab ca. Anfang Februar 1996 steht in der Exlgasse (gegenüber Tyrolia) eine komplett neue, im zweiten Obergeschoß gelegene Garconniere, ca 33 m² und zusätzlich 18 m² Sonnenterrasse, zur Verfügung. Die Miete (ohne Betriebskosten) macht monatlich öS 6.500.- aus. Interessenten wenden sich bitte an Frau Maria ZELGER, A-6020 INNSBRUCK, Maria-Theresien-Straße 32, Tel. 0512-589858 ;*
- *Die Firma IMMOBILIEN Heinrich STERZINGER bietet an :*
 - *ein in wunderbarer Hanglage in Kolsass gelegenes Haus zur Vermietung. Höhe der Miete ist Gegenstand von Verhandlungen ;*
 - *eine exklusive Wohnung in einer neuerrichteten Villa in Kolsass, ca 75 m² Wohnnutzfläche, zusätzlich große Terrasse. Der monatliche Mietzins einschließlich Betriebs- und Heizkosten beträgt öS 13.000.- ;*
 - *in Igls eine Vierzimmerwohnung mit 110 m² und 23 m² Balkon. Der monatliche Mietzins einschließlich Betriebs- und Heizkosten und Warmwasser beträgt öS 16.500.- ;*
 - *in Igls ein Dreizimmerwohnung mit 77 m² und einen schönen Balkon mit 65 m² . Der monatliche Mietzins einschließlich Betriebs- und Heizkosten und Warmwasser beträgt öS 10.500.- ;*
 - *in Igls eine möblierte Zweizimmerwohnung mit ca 50 und Schlafmöglichkeiten für 4 Personen. Der monatliche Mietzins einschließlich Betriebs- und Heizkosten und Warmwasser beträgt öS 7.000.- ;*

Interessen wenden sich bitte an IMMOBILIEN Heinrich STERZINGER, A-6020 INNSBRUCK, Collingasse 10, Sachbearbeiterin Frau TADDEO, Telefon 0512-573902 .

Mit den besten Wünschen für erholsame Weihnachtsfeiertage und einen glücklichen Jahreswechsel zeichnet im Auftrag des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck mit kollegialen Grüßen

Anlagen:

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

- Information von "Sport SPEZIAL"

Abkürzungen

BGBI. Nr.= Bundesgesetzblatt Nummer

EStG = Einkommensteuergesetz 1988

GG = Gehaltsgesetz 1956